VERORDNUNG
DER MARKTGEMEINDE WALDING

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding betreffend Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding

(gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 16.12.2025

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September eines Arbeitsjahres bzw. bei späterem Eintritt zum Beginn des Monats der Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- Vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr in Höhe von 3% des Einkommens
- ab dem Schuleintritt in Höhe von 3% des Einkommens
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergartenbus) und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für kindergartenfreie Tage erfolgt keine Aliquotierung.

(5) Der Elternbeitrag und die sonstigen Beiträge gem. § 10 Abs. 1 bis 7 dieser Ordnung werden mittels Bankeinzug oder Vorschreibung mit Zahlschein 11-mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag – gegen Vorlage einer Arztbestätigung innerhalb einer Woche nach Genesung – für diesen Monat um 30 % ermäßigt.

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr € 51,00.
2. für die Bildung und Betreuung von Schulkindern (Hort) € 51,00.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr € 132,00.
2. für die Bildung und Betreuung von Schulkindern (Hort) € 133,00.

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 3 % des Einkommens für die Betreuung ab 13:00 Uhr.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
1. Für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
2. Für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(3) Bei Inanspruchnahme beitragspflichtiger Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) außerhalb des angemeldeten Bedarfs wird der nächsthöhere Tarif gemäß § 6 Abs. 2 verrechnet werden.

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung (Hort) beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 3 % des Einkommens.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

§ 8
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 128,00 eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Krabbelstube in der Höhe von € 11,00, im Kindergarten in der Höhe von € 54,00 und im Hort in Höhe von € 26,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird dieser Beitrag auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) In den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Arbeitsjahres von den Eltern am Gemeindeamt Walding während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 10
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung inklusive Vormittagsjause in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,39 pro Tag verrechnet.

(2) Für die Vormittagsjause ohne Mittagessen in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag von € 0,49 pro Tag verrechnet.

(3) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,39 pro Tag verrechnet.

(4) Für die Mittagsverpflegung von Hortkindern wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 6,38 pro Tag verrechnet.

(5) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird für das erste Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00 vorgeschrieben. Nehmen mehrere Kinder einer Familie den Kindergartenbus in Anspruch, wird für jedes weitere Kind ein monatlicher Kostenbeitrag von € 13,00 festgesetzt.

(6) Für die Müslijause im Kindergarten werden pro Quartal € 5,00 Kostenbeitrag eingehoben.

(7) Als Kostenbeitrag für die Portfolio-Mappe im Kindergarten wird ein Betrag von € 10,00 pro Kind verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt am Ende der Kindergartenzeit des Kindes im Juni des Arbeitsjahres bzw. bei früherem Austritt mit dem letzten Besuchsmonat. Für Kinder, welche die Krabbelstube besuchen, wird ein Kostenersatz von € 0,50 pro Besuchsmonat verrechnet und mit dem letzten Besuchsmonat in der Krabbelstube vorgeschrieben.

§ 11
Umsatzsteuer

Alle in dieser Tarifordnung angeführten Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, der Materialbeitrag gemäß § 9 und die sonstigen Beiträge gemäß § 10 Absatz 1 bis 7 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Johann Plakolm MA

Marktgemeinde Walding @ Amtssignatur

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.walding.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Amtsleitung , MPA MBA Reinhard Grössmann, 17.12.2025 08:45:09

Angeschlagen am: 17. Dezember 2025
Abgenommen am: